

Entgeltregelung

1. Entgelte für Regelfallnutzung

1.1 Nutzung der Serviceeinrichtung zur Anbindung des Containerterminals und der Nebenanschließer

Infrastrukturnutzung für Bedienungsfahrten mit Quelle oder Ziel in Tarifzone 1 (Containerterminal)	
Entgelt pro Waggon (umfasst Waggonein- und ausgang)	EUR 21,30 pro Waggon

Infrastrukturnutzung für Bedienungsfahrten mit Quelle oder Ziel in Tarifzone 2 (sämtliche Nebenanschließer ausschließlich des Containerterminals)	
<i>Einzelwagen- und Wagengruppenverkehre (bis zu 10 Waggons)</i> Entgelt pro Waggon (umfasst Waggonein- und ausgang) additional zu Tarifzone 1	EUR 30,00 pro Waggon
<i>Ganzzugverkehre (ab 11 Waggons, der <u>gesamte</u> Wagenzug muss für einen einzigen Versender oder Empfänger bestimmt sein)</i> Entgelt pro Waggon (umfasst Waggonein- und ausgang für Tarifzone 1 und 2 zusammen)	EUR 25,50 pro Waggon

1.2 Nutzung der Schieneninfrastruktur für kurz- und längerfristige Anmietung

Zeitbezogener Mietpreis je nach Verfügbarkeit	
Pro Monat und Meter Gleislänge	EUR 3,00
Pro Woche und Meter Gleislänge	EUR 0,75
Pro Tag und Meter Gleislänge	EUR 0,12
Pro Stunde und Meter Gleislänge	EUR 0,03

1.3 Stornierungsentgelte

Stornierungsentgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung zur Anbindung des Containerterminals und der Nebenanschließer und die Nutzung der Schieneninfrastruktur für kurz- und längerfristige Anmietung	
Zeitpunkt der Stornierung vor dem Nutzungsbeginn:	
bis zu drei Tage	kostenfrei
weniger als drei Tage	50% des Entgeltes
weniger als 24 Stunden	90% des Entgeltes

2. Entgelte für besondere Leistungen

Vermittlung der Ortskenntnis bei erstmaligen Bedienungsfahrten	
Die Vermittlung der Ortskenntnis in den Anlagen der Serviceeinrichtung gemäß Stundenaufwand. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Stunde.	EUR 40,00 pro angefangene Stunde
Transport außergewöhnlicher Sendungen	
Für die Nutzung der Serviceeinrichtung für den Transport von außergewöhnlichen Sendungen wird nach erfolgter positiver Machbarkeitsprüfung durch die Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH der 1,5 fache Betrag der Entgelte für Regelfallnutzung erhoben. Zusätzlich werden ggf. erforderliche Personal- u. Materialaufwendungen nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für Materialaufwendungen erfolgt ferner die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 %.	1,5 facher Betrag des Entgeltes für Regelfallnutzung, zusätzlich ggf. EUR 40,00 pro angefangene Stunde und Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % auf Materialaufwendungen
Gefahrguttransporte	
Für die Nutzung der Serviceeinrichtung für den Transport von Gefahrgütern wird kein zusätzliches Entgelt erhoben. Diese Regelung gilt nicht, wenn hierdurch zusätzliche Personal- u. Materialaufwendungen entstehen (z.B. Machbarkeitsprüfung). Dieser zusätzliche Aufwand wird dem Zugangsberechtigten zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Materialaufwendungen erfolgt ferner die Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 %.	Wenn zusätzlicher Personal- oder Materialaufwand: zusätzlich zum Entgelt EUR 40,00 pro angefangene Stunde und Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10% auf Materialaufwendungen
Besetzung außerhalb der üblichen Dienstzeiten	
Für die Nutzung der Serviceeinrichtung außerhalb der üblichen Dienstzeit wird zusätzlich zum Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtung für die Dauer der Bedienung für die Begleichung der Betriebsführungskosten ein Entgelt auf Stundensatzbasis erhoben. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Stunde; die Mindestbestellzeit beträgt dabei drei Stunden. Ein eventuell zu zahlendes zusätzliches Entgelt für die Besetzung des Stellwerkes der DB Netz AG ist nicht Bestandteil der Leistung.	EUR 40,00 pro angefangene Stunde
Medienversorgung	
Die Bereitstellung von elektrischer Energie und Wasser erfolgt zu marktüblichen Preisen zzgl. eines Aufschlages für Verwaltung und Vorhaltung pro abgegebene Einheit (kWh und m ³).	marktüblicher Preis, Aufschlag von EUR 0,10 pro abgegebener Einheit

Be- und Entladung von Waggons im Gleis	
<p>In Einzelfällen kann im Rahmen der vorhandenen Kapazität der Serviceeinrichtung die Be- bzw. Entladung von Waggons auch in Gleisen erfolgen, die funktional nicht dafür vorgesehen sind.</p> <p>Das Entgelt ist zusätzlich zur Gleismiete zu zahlen und umfasst ausschließlich die Bereitstellung der entsprechenden Gleisanlagen. Die vollständige Reinigung derselben hat unmittelbar nach der Be- oder Entladung zu erfolgen und wird durch den Betreiber der Infrastruktur abgenommen. Kommt es zu einer verspäteten Reinigung oder wurde die Reinigung nicht erfolgreich durch den Betreiber der Serviceeinrichtung abgenommen, ist pro ursprünglich für die Verladung genutztem Gleismeter und Tag zusätzlich ein erhöhtes Entgelt zu zahlen.</p>	<p>Entgelt für die Bereitstellung von Gleisen für die Be- und Entladung: EUR 15,00 pro Waggon</p> <p>Zusätzliches erhöhtes Entgelt aufgrund nicht unmittelbar bzw. nicht vollständig erfolgter Reinigung : EUR 50,00 pro ursprünglich genutztem Gleismeter und Tag</p>
Pauschalierte	
Pauschalierte Mahngebühren pro Mahnung	EUR 10,00 pro Mahnung